

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

88. Stück, 11.07.1930

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 11. Juli 1930.) 88. Stück.

Inhalt:

Nr. 155. Verordnung des Staatsministeriums vom 28. Juni 1930
über den Schutz von Tieren und Pflanzen.

Nr. 155.

Verordnung des Staatsministeriums über den Schutz von Tieren und
Pflanzen.

Oldenburg, den 28. Juni 1930.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes vom 15. August 1882, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei, in der Fassung des Gesetzes vom 13. August 1925 — (OGBl. S. 219) —, des Gesetzes vom 13. März 1920, betreffend den Schutz der Vögel — (OGBl. S. 668) —, des § 45 Abs. 2 des Jagdgesetzes vom 3. Juli 1926 — (OGBl. S. 177) — und des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, ordnet das Staatsministerium für den Landesteil Oldenburg folgendes an:

Geschützte Tiere und Pflanzen.

§ 1.

(1) Die Tiere und Pflanzen der in den Anlagen A und B aufgeführten Arten sind geschützt. Der Schutz erstreckt sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf das ganze Jahr.

(2) Diese Verordnung gilt auch für den Meeresstrand und das Küstenmeer.

Schutz von Tieren.

§ 2.

(1) Es ist verboten, Tieren geschützter Arten nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten. Auch ist verboten, Puppen, Larven, Eier und Nester oder sonstige Brutstätten dieser Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen.

(2) Den Eigentümern und den Nutzungsberechtigten und ihren Beauftragten steht es frei, Nester, die Vögel geschützter Arten in oder an Wohnhäusern oder anderen Gebäuden oder im Innern von Hofräumen gebaut haben, zu zerstören. Nester der Kleinvögel dürfen ferner in der Zeit vom 2. Oktober bis zum 1. März entfernt werden.

(3) Das Einsammeln der Eier von Möven mit Ausnahme der Seeschwalben ist in der Zeit vom 1. April bis 15. Juni — beide Tage einschließlich — erlaubt. Das Ministerium des Innern ist befugt, die Sammelzeit weiter zu beschränken.

§ 3.

(1) Es ist verboten, Vögeln zur Nachtzeit nachzustellen. Als Nachtzeit gilt die Zeit von einer Stunde

nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang.

(2) Dieses Verbot findet keine Anwendung auf jagdbare Vögel, soweit nach dem Jagdgesetz die Ausübung der Jagd während der Nachtzeit erlaubt ist (§ 48 des Jagdgesetzes).

(3) Die Verwendung von Fanggeräten oder Selbstschüssen, die auf Pfählen, Bäumen oder anderen aufragenden Gegenständen oder auf Bodenerhebungen angebracht sind, ist verboten. Das Verbot gilt nicht für das Fangen auf künstlichen Fischteichen. Habichtskörbe die so eingerichtet sind, daß sie den Vogel unverfehrt fangen oder sofort töten, dürfen in den Monaten Oktober bis einschließlich April verwendet werden. Sie müssen jeden Abend nachgesehen werden und dürfen nur tagsüber auf Fang gestellt sein.

(4) Künstliche Lichtquellen dürfen zum Zwecke des Fangens und Erlegens von Vögeln nicht verwendet werden. Es ist verboten, zur Nachtzeit an Leuchttürmen Vögel zu fangen oder tote oder kranke Vögel aufzusammeln.

(5) Belohnungen für den Abschuß oder Fang von Raubvögeln dürfen weder ausgelegt, noch ausgezahlt, noch in Empfang genommen werden. Anweisungen der Jagd- und Fischereiberechtigten an ihre Beauftragten werden hierdurch nicht berührt.

(6) Das Anbieten von Vogelleim oder von Vogelfanggeräten, die den Vogel weder unverfehrt fangen noch sofort töten, ist verboten.

§ 4.

(1) Die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten und ihre Angestellten sind befugt, in den Gärten, in denen durch das Ueberhandnehmen der Schwarzdrossel erheblicher Schaden an den Gartenfrüchten verursacht

wird, die Schwarzdrosseln mit Feuerwaffen, soweit dies zur Abwendung des Schadens notwendig ist, vorbehaltlich der Bestimmung des § 367 Ziffer 8 des Reichsstrafgesetzbuches zu töten.

(2) Die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten und ihre Angestellten sind ferner befugt, Maulwürfe, die in ihren Gärten, Schonungen, Baumschulen und Rieselwiesen Schaden anrichten, zu fangen und zu töten. Die Gemeindevorstände sind befugt, den Eigentümern und den Nutzungsberechtigten und ihren Angestellten das Fangen und Töten von Maulwürfen auch auf anderen Grundstücken, insbesondere bestellten Feldern, Wiesen und Weiden, zu gestatten. Die Erlaubnis bedarf der schriftlichen Form, sie kann jederzeit widerrufen werden.

§ 5.

Der zur Ausübung der Jagd Berechtigte darf nicht erlegen

Art:	In der Zeit:
a) Männliches Damwild	vom 1. Januar bis 31. August,
b) Birchähne	vom 1. Januar bis 31. März, außerdem vom 1. Juni bis 30. September (§ 45 Abs. 1 Jagdgesetzes),
c) Birchhennen	vom 1. Januar bis 31. Dezbr.,
d) Höferschwäne (<i>Cygnus olor</i> L), Singschwäne (<i>Cygnus cygnus</i> L) und Zwergschwäne <i>Cygnus bewickii</i> Yarr.)	vom 1. Januar bis 31. Dezbr.,
e) Wilde Enten	vom 1. Januar bis 30. Juni,
f) Wilde Tauben	vom 1. März bis 31. August,
g) Edelmarder	vom 1. Januar bis 31. Dezbr..

§ 6.

(1) Das Zerstören von Nestern oder Brutstätten von Vögeln jeder Art, das Zerstören und Ausnehmen ihrer Eier und Jungen und das Fangen und Erlegen von Vögeln jeder Art ist während des ganzen Jahres in folgenden vom Ministerium des Innern bezeichneten Vogelschutzgebieten verboten:

- a) auf der Mellumplate,
- b) auf den Oberahniischen Feldern,
- c) in dem als Vogelschutzgebiet gekennzeichneten Gelände im Südwesten der Insel Wangerooge.

(2) Das Betreten der Vogelschutzgebiete (§ 6 Abs. 1) ist nur mit schriftlicher Erlaubnis des zuständigen Amtes gestattet. Die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten und ihre Angestellten, ferner die Beamten in Ausübung des Dienstes und diejenigen Personen, denen nach § 10 ein Ausweis ausgestellt ist, bedürfen einschließlich ihrer Begleitung keiner besonderen amtlichen Erlaubnis zum Betreten der genannten Inseln und des Vogelschutzgebietes auf Wangerooge.

*d) in dem Vogel-
schutzgebiet
Grundbesitz
Kampeln 237/68
Herrn Dr. G. v. G.
Wangerooge
Ld. 47, P. 620*

Schutz von Pflanzen.

§ 7.

(1) Es ist verboten, Pflanzen der in der Anlage B unter Abschnitt I genannten Arten zu entfernen oder zu beschädigen, insbesondere sie auszugraben oder auszureißen oder Teile davon abzapflüden, abzuschneiden oder abzureißen.

(2) Es ist verboten, Wurzelstöcke oder Zwiebeln der in der Anlage B unter Abschnitt II genannten Pflanzenarten auszugraben, auszureißen oder auszustechen.

(3) Die Vorschriften in Abs. 1 und 2 gelten nicht für den Eigentümer und den Nutzungsberechtigten.

§. 8.

(1) Das Verbot (§ 7 Abs. 1 und 2) erstreckt sich in folgenden vom Ministerium des Innern bezeichneten Pflanzenschutzgebieten auf Pflanzen jeder Art:

- a) Teile des Dünengeländes im Westen und Norden der Insel Wangerooge und das Wasserloch nebst Umgebung in der Nähe der Rettungsstation,
- b) Teile der Parzellen 21 und 22 Flur VII der Gemeinde Schortens (Forstort Grafmeierland, Revier Upjever),
- c) Moortümpel Barkenkuhlen nebst Umgebung, 0,70 ha in Flur XXXVII, Gemeinde Ohmstede, im Spweger Moor.

*d) siehe
Lid. 47 N. 6 20
Dünengelände
zur Flur. 564 565
197' 197
563 Flur 2 Spw.
60
Vorfond (Art. 268)*

(2) Das Betreten der Pflanzenschutzgebiete (§ 8 Abs. 1) ist nur mit schriftlicher Erlaubnis des zuständigen Amtes gestattet. Die im § 6 Abs. 2 Satz 2 genannten Personen bedürfen keiner besonderen amtlichen Erlaubnis.

Gemeinsame Bestimmungen.

§. 9.

(1) Es ist verboten, geschützte Tiere lebend oder tot, ihre Puppen, Larven, Eier, Eierschalen und Nester, ebenso geschützte Pflanzen oder Pflanzenteile feilzuhalten, anzukaufen, zu verkaufen, zu Handelszwecken zu befördern oder Rechtsgeschäfte anderer Art über ihren Erwerb anzubieten, zu vermitteln oder abzuschließen. Diese Vorschrift ist nicht anwendbar auf Tiere und Pflanzen, die eingeführt oder vom Besitzer selbst gezüchtet oder sonst ohne Verletzung bestehender Schutzvorschriften rechtmäßig in Privateigentum gelangt sind.

(2) Für den Verkehr mit jagdbaren Tieren und ihre Einfuhr gelten die Vorschriften der §§ 51 bis 54 des Jagdgesetzes mit der Maßgabe, daß die Schutzzeiten

dieser Verordnung (§ 5) den gesetzlichen Schonzeiten gleichstehen.

(3) Das Feilbieten, der Verkauf und der Ankauf von Mövenciern (§ 2 Abs. 3) ist während der zugelassenen Sammelzeit und innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Ablauf derselben gestattet.

§ 10.

(1) Präparatoren, Ausstopfer, Naturalienhändler und Inhaber zoologischer Handlungen müssen über die Herkunft der in ihrem Besitze befindlichen lebenden und toten Tiere geschützter Arten, ihrer Puppen, Larven, Eier, Eierschalen und Nester ein Verzeichnis führen. In dieses ist unter Angabe des Einlieferes jeder Zu- und Abgang mit Zeitangabe einzutragen. Das Verzeichnis ist den zuständigen Polizeibeamten auf Verlangen vorzulegen.

(2) Wer Pflanzen geschützter Arten oder ihre Teile zu Handelszwecken anbietet oder befördert, muß sich über ihre Herkunft ausweisen. Als Ausweis gilt für den Züchter oder den Einführenden eine von der Ortspolizeibehörde auszustellende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß es sich um selbstgezüchtetes oder eingeführtes Pflanzengut handelt. Für Wiederverkäufer genügt als Ausweis die vom Verkäufer ausgestellte Rechnung.

§ 11.

(1) Das Ministerium des Innern ist befugt, schriftliche Ausweise zu erteilen, welche die darin bezeichneten Personen berechtigen, fremde Grundstücke zu solchen Untersuchungen und Ermittlungen zu betreten, die den Schutz von Tierarten und von Pflanzen betreffen.

(2) Die Ausstellung des Ausweises erfolgt auf ein Kalenderjahr. In besonderen Fällen kann der Ausweis auf eine längere Zeit, jedoch nicht über mehr als 3 Kalenderjahre, erteilt werden.

(3) Die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, den mit Ausweis versehenen Personen den Zutritt zu gestatten und ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Der Ausweis ist jederzeit widerruflich.

(5) Nach Ablauf seiner Gültigkeit, insbesondere auch nach erfolgtem Widerruf ist der Ausweis der Behörde, die ihn ausgestellt hat, abzuliefern.

§ 12.

Aus besonderen Gründen, insbesondere zur Abwendung wesentlicher wirtschaftlicher Schäden, für Zucht- und Brutzwecke, zu wissenschaftlichen und Unterrichts- oder Lehrzwecken oder zur Stubenvogelhaltung kann das Ministerium des Innern Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 13.

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, auch gegenüber dem Eigentümer, dem Jagdberechtigten und dem Fischereiberechtigten.

Strafen.

§ 14.

(1) Uebertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 50 des Forst- und Feldpolizeigesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 13. August 1925, soweit nicht nach anderen Strafbestimmungen eine andere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 150 *RM* oder mit Haft bestraft.

(2) Neben der Strafe kann auch auf Einziehung der verbotswidrig in Besitz genommenen, feilgebotenen oder verkauften Pflanzen und Tiere, deren Eier, Nester,

rohen Häute und Bälge und ferner auf Einziehung der bei der Zuwiderhandlung benutzten Gerätschaften und Tiere erkannt werden, ohne Rücksicht darauf, ob diese Gegenstände dem Verurteilten gehören oder nicht. Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann diese Maßnahme selbständig erkannt werden.

Ueberleitungsbestimmungen.

§ 15.

Die Bekanntmachungen des Staatsministeriums über den Schutz von Tieren und Pflanzen vom 23. Februar 1926 — DGBI. S. 483 —, 17. Juni 1927 — DGBI. S. 282 —, 19. Juni 1928 — DGBI. S. 859 — treten außer Kraft.

Oldenburg, den 28. Juni 1930.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

(Siegel) Dr. Driver. Dr. Willers.

Thnen.

Anlage A.

Geschützte Tierarten:

I. Insekten:

Hirschkäfer, *Lucanus cervus* L.

II. Kriechtiere und Lurche:

1. Feuersalamander, *Salamandra maculosa* Laur.
2. Rammolch, *Molge cristata* Laur.
3. Sumpfschildkröte, *Emys orbicularis* L.

III. Vögel:

Alle in Europa einheimischen wildlebenden Vogelarten, ausgenommen:

1. alle nach dem Jagdgesetz vom 3. Juli 1926 — DGBI. S. 777 — jagdbaren Vögel,
2. folgende Vogelarten:
 - a) Hühnerhabicht, *Accipiter gentilis* L.
 - b) Sperber, *Accipiter nisus* L.
 - c) Rabenkrähe, *Corvus corone* L.
 - d) Nebelkrähe, *Corvus cornix* L.
 - e) Saatkrähe, *Corvus frugilegus* L.
 - f) Elster, *Pica pica* L.
 - g) Dohle, *Colaeus monedula* L.
 - h) Eichelhäher, *Garrulus glandarius* L.
 - i) Fischreiher, *Ardea cinerea* L.
 - k) Bleßhuhn, *Fulica atra* L.
 - l) Haubensteiþfuß (Haubentaucher), *Podiceps cristatus* L.

- m) Die Säger, Mergidae.
- n) Hausperling, *Passer domesticus* L.
- o) Feldperling, *Passer montanus* L.
- p) Rotrückiger Würger, *Lanius collurio* L.

Das Fangen der vom Vogelschutz ausgenommenen Vögel mittels Schlingen ist nach den Bestimmungen des Reichsvogelschutzgesetzes verboten.

IV. Säugetiere:

Maulwurf, *Talpa europaea* L.

Anlage B.

Geschützte Pflanzenarten:

I.

Pflanzenarten, die vollständig geschützt sind:

1. Hirschwurze, *Scolopendrium vulgare* Smith
2. Rippenfarn, *Blechnum spicant* Smith.
3. Alle einheimischen Arten Bärlapp, *Lycopodium*.
4. Alle einheimischen Arten Knabenkräuter (Orchideen),
Orchidaceae.
5. Gagelstrauch, *Myrica gale* L.
6. Stranddistel, *Eryngium maritimum* L.
7. Sumpfsporst, *Ledum palustre* L.
8. Alle einheimischen Arten Enzian, *Gentiana*.
9. Bergwohlverleih, *Arnica montana* L.
10. Rosmarinheide, *Andromeda polifolia* L.
11. Alle einheimischen Arten Wintergrün, *Pirola*.

12. Linnäe, *Linnea borealis* L.
13. Schwedische Cornelle, *Cornus Suecica* L.
14. Studentenröschen, *Parnassia palustris* L.
15. Schneide, *Cladium mariscus* R. Brown.
16. Blaue Lobelie, *Lobelia Dortmanna* L.
17. Vermeinfraut, *Thesium ebracteatum* Hayne.
18. Aestige Graslilie, *Anthericus ramosus* L.
19. Moorbeere, *Vaccinium uliginosum* L.
20. Waldhainjinse, *Luzula silvatica* Gaudin.
21. Schachblume, *Fritillaria Meleagris* L.
22. Schuppenwurz, *Lathraea squarmaria* L.

II.

Pflanzenarten, deren unterirdische Organe geschützt sind:

1. Maiglöckchen, *Convallaria majalis* L.
2. Alle einheimischen Arten Himmelschlüssel (Primel), *Primula*.
3. Weiße Seerose, *Nymphaea alba* L.